

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3882

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24. April 2020

Verfahrensrichtlinie des Finanzministeriums für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat am 03.04.2020 die Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen beschlossen.
Er hat ein Volumen von bis zu 20 Mio. Euro, wird zentral veranschlagt und bedarfsgerecht in die Ressorteinzelpläne umgesetzt.

Das Finanzministerium ist für die haushaltstechnische Mittelumsetzung zuständig. Da die Bewilligung der Zuschüsse für Härtefälle in fachlich inhaltlicher Verantwortung der Ressorts erfolgt, hat das Finanzministerium hierzu keine Förderrichtlinie mit inhaltlichen Vorgaben sondern die als ANLAGE beigefügte Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Fonds erlassen. Darin werden auch die Voraussetzungen geregelt, die vorliegen müssen, bevor Mittel aus dem Fonds umgesetzt werden können.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Verfahrensrichtlinie
für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms
durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen

1. Ausgangslage

Die Landesregierung hat am 03.04.2020 die Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen beschlossen.

Dieser Fonds hat das Ziel, im gesamten Non-Profit-Bereich Hilfestellung zu leisten.

Er hat ein Volumen von bis zu 20 Mio. Euro, wird zentral veranschlagt und bedarfsgerecht in die Ressorteinzelpläne umgesetzt.

Das Finanzministerium ist für die haushaltstechnische Mittelumsetzung zuständig.

Die Bewilligung der Zuschüsse für Härtefälle erfolgt in fachlich inhaltlicher Verantwortung der Ressorts.

Das Finanzministerium erlässt hierzu keine Förderrichtlinie mit inhaltlichen Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Härtefällen, sondern diese Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Fonds, in der die Voraussetzungen geregelt werden, die vorliegen müssen, bevor Mittel aus dem Fonds umgesetzt werden können.

2. Umsetzung von Mitteln aus dem Härtefallfonds

2.1 Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 LHO oder Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO aus dem Härtefallfonds können insbesondere für folgende Bereiche gewährt werden:

- Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen,
- Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten,
- Film- und Kreativwirtschaft und Kinos,
- Sportvereine und -verbände,
- Kultur- und Bildungsangebote durch digitale Formate,

- Digitalisierung an staatlichen Hochschulen,
- Darlehensfonds des Studentenwerks zur Abwendung von Härten für Studierende,
- Einrichtungen des Naturschutzes, Umweltschutzes der nachhaltigen Entwicklung sowie Tierparks,
- Jugend und Familienbildung,
- Soziale Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln.

2.2 Die bzw. der Beauftragte für den Haushalt des zuständigen Ressorts beantragt bei dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Spiegelreferat des Finanzministeriums unter Angabe des erforderlichen Haushaltstitels und Zuschussbetrages die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Titel 1111 - 971 09.

2.3 In dem Antrag ist zu begründen und bestätigen, dass

- Corona-Bundesmittel oder -Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden können bzw. zur Abfederung des Härtefalls nicht ausreichen; zudem wird berücksichtigt, dass im Non-Profit-Bereich Darlehen - wenn überhaupt - nur in Teilen eine Lösung sein können;
- der Zuschussempfänger sich in einer existenzgefährdenden Lage befindet und die Hilfen benötigt;
- der Zuschussempfänger eine Aufstellung der zum Erhalt des Bestandes notwendigen finanziellen Mittel unter Berücksichtigung nicht anfallender variabler Kosten vorgelegt und aktive Kostensenkung (Kurzarbeit etc.) betrieben hat.